

Statuten

vom
13. Mai 2022



1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1.1

Unter dem Namen Gewerbeverein Bellach besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 1.2

Der **Sitz** des Vereines befindet sich in 4512 Bellach.

Art. 1.3

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 1.4

Der Verein bezweckt

- die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder
- Pflege des Solidaritätsgedankens
- Förderung der geschäftlichen und freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern.

Art. 1.5

Der Verein und seine Aktivmitglieder sind gleichzeitig auch Mitglieder des Kantonal Solothurnischen Gewerbeverbandes.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Freimitgliedern.

Art. 2.2

Als Aktivmitglieder können alle Firmen (natürliche und juristischen Personen sowie Agenturen) aufgenommen werden, die unternehmerisch in Handel, Dienstleistung, Gewerbe, Industrie oder freiberuflich tätig sind.

Grundsätzlich ist die Mitgliedschaft auch möglich, wenn bereits eine Mitgliedschaft bei einem anderen Gewerbeverein besteht.

Art. 2.3

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbebeförderung besonders verdient gemacht haben.

Art. 2.4

Zu Freimitgliedern können ehemalige Gewerbetreibende ernannt werden, welche dem Verein während mehreren Jahren als Aktivmitglied oder Vertreter eines Aktivmitgliedes angehörten und ihren Betrieb aufgegeben oder einem Nachfolger übergeben haben.

3. Aufnahmen, Ernennungen und Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 3.1

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Der Vorstand prüft die Beitrittsgesuche und stellt Antrag an die Generalversammlung, welche über die definitive Aufnahme entscheidet.

Art. 3.2

Die Ernennung zu Frei- und Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 3.3

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende des Vereinsjahres (ordentliche Generalversammlung) erfolgen kann
- durch Aufgabe der selbstständigen Gewerbetätigkeit, oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma
- Durch Ausschluss. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es in grober Weise die Vereinsinteressen schädigt, wenn es gegen Statuten oder Beschlüsse der Generalversammlung verstösst oder wenn es den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.

Art. 3.4

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt auch die Mitwirkung auf die Verwendung des Vereinsvermögens. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 4.1

Mit dem Beitritt zum Verein anerkennt jedes Mitglied die Bestimmungen der Statuten und die rechtskräftigen Beschlüsse des Vereins.

Art. 4.2

Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung antrags- und stimmberechtigt (eine Stimme pro Firma).

Frei- und Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Versammlungen und besonderen Anlässen, ohne Stimm- und Antragsrecht.

Art. 4.3

Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, den Jahresbeitrag innert 30 Tagen nach Erhalt der Beitragsrechnung zu entrichten.

Art. 4.4 Beiträge der Mitglieder

a) Vereinsbeitrag:

gemäss Beschluss der Generalversammlung

b) Beitrag an den Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband:

nach Massgabe der Delegiertenversammlung.

Der Beitrag an den KGV wird vom Verein in Rechnung gestellt und an den Begünstigten weitergeleitet, insofern dies nicht durch eine andere Institution (z.B. Berufsverband oder anderer Gewerbeverein) wahrgenommen wird.

Bei Säumnis können nach erfolgter Mahnung die Jahresbeiträge auf dem Rechtsweg eingefordert werden.

5. Organisation

Art. 5.1

Der Verein besteht aus den folgenden Organen:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Kommissionen (Arbeitsgruppen)

Art. 5.2 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.

Art. 5.2.1

Ausserordentliche Generalversammlungen sind durchzuführen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder
- b) auf schriftliches Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 5.2.2

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Genehmigung des Voranschlages über das folgende Rechnungsjahr
- h) Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren
- i) Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern (Mutationen)
- j) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- k) Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern innerhalb der vorgegebenen Frist an die Generalversammlung geleitet wurden.
- l) Revision der Statuten
- m) Auflösung des Vereins

Art. 5.2.3

Anträge von Mitgliedern, welche an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Präsidenten mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste der Generalversammlung aufgeführt sind, können nur als Motionen entgegengenommen werden. Deren Behandlung erfolgt anlässlich der nächsten Generalversammlung.

Art. 5.2.4

Die Einladung an die Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Datum und Zeit, sowie der Auflistung der Traktanden.

Die Einladung wird mindestens 2 Wochen vor der Durchführung vom Vorstand einberufen. Termin, Ort und Geschäfte werden durch Zirkular per E-Mail oder auf dem Postweg bekanntgegeben.

Art. 5.3 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Beisitzern

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt.

Art. 5.3.1

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen und innen
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte
- c) Vollzug der eigenen Beschlüsse und derjenigen der Generalversammlungen
- d) Prüfung von Aufnahmegesuchen
- e) Ernennung von Delegierten
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- g) Vorbereitung der General- und Mitgliederversammlungen

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 1/3 seiner Mitglieder beschlussfähig.

Für die Behandlung besonderer Fragen kann der Vorstand spezielle Kommissionen bilden.

Art. 5.3.2

Dem einzelnen Vorstandsmitglied sind nachfolgende Aufgaben zugeteilt:

- a) **Präsident**
Der Präsident ordnet die Vorstandssitzungen an und überwacht die Einhaltung der Statuten sowie den Vollzug der Vorstands- und Vereinsbeschlüsse. Im Falle von Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- b) **Vizepräsident**
Vertretung des Präsidenten. Er übernimmt ausserdem spezielle Aufgaben.
- c) **Aktuar**
Der Aktuar führt Protokoll und erledigt alle schriftlichen Arbeiten. Er führt das Mitgliederverzeichnis.
- d) **Kassier**
Führen des Kassenverkehrs und der Buchhaltung. Er erstellt das Budget und die Rechnung zuhanden des Vorstandes. Er ist verantwortlich für den Einzug der Jahresbeiträge. Gelder sind in Kompetenz des Vorstandes anzulegen.
- e) **Beisitzer**
Unterstützen den Vorstand bei den anfallenden Aufgaben.

Art. 5.3.3

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 5.3.4

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen:

- Präsident, Vizepräsident, Aktuar und Kassier, je kollektiv zu zweien.
- Für finanzielle Transaktionen kann dem Kassier eine Einzelvollmacht erteilt werden.

Art. 5.3.5 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von 1 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 5.3.6 Kommissionen

Die Kommissionen werden vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Sie sind jeweils dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet. Nach Erfüllung ihrer Aufgabe werden sie aufgelöst.

6. Abstimmungen und Wahlen

Art. 6.1

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung oder eine geheime Wahl kann durch den Vorstand oder 1/4 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Art. 6.2

Bei **Stimmengleichheit** bei Wahlen ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

Art. 6.3

Die **Beschlüsse** des Vorstandes und der Generalversammlung werden durch das einfache Mehr der Anwesenden gefasst (Ausnahme: Art. 8.1 Vereinsauflösung und Art. 8.2 Statutenrevisionen).

Art. 6.4

Bei **Stimmengleichheit** bei Sachgeschäften entscheiden der Präsident.

Art. 6.5

Die Beschlüsse der Generalversammlung und der Vereinsversammlung sind für sämtliche Mitglieder verbindlich.

7. Finanzen

Art. 7.1

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
- Zins- und Wertschriftenerträge
- anderen Zuwendungen und Einnahmen aus der Vereinstätigkeit

Art. 7.2

Die Vereinsausgaben bestehen hauptsächlich aus:

- Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen und Porti
- Ausgaben gemäss Vorstands- oder Generalversammlungsbeschlüssen

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes bewegt sich im Rahmen des jährlich genehmigten Voranschlages. Für ausserordentliche Vereinsausgaben hat der Vorstand eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.— pro Vereinsjahr.

Art. 7.3

Die Dauer des Geschäftsjahres ist in der Regel ein Jahr und deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Art. 7.4

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen in Art 75a des ZGB sind massgebend.

Art. 7.5

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

8. Schlussbestimmungen

Art. 8.1 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Beschlussfassung darüber ist nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung möglich.

Bei der Auflösung des Vereins geht das Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an die Einwohnergemeinde Bellach. Das Vermögen wird während zehn Jahren für einen in Bellach neu zu gründendem Gewerbeverein reserviert. Nach Ablauf dieser Frist wird das Vermögen für das gewerbliche Bildungswesen in Bellach verwendet.

Art. 8.2 Statutenrevision

Anträge auf Abänderung der Statuten müssen mindestens **acht Wochen** vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Die Änderung der Statuten bedarf zu ihrer Gültigkeit eine Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Beschlussfassung darüber ist nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung möglich.

Art. 8.3 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. Mai 2022 genehmigt und gleichzeitig in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 26 April 1986

.

Bellach, 13. Mai 2022

Der Präsident

Die Aktuarin

Daniel Grabherr

Esther Brunner-Epp

Gewerbeverein Bellach
4512 Bellach

www.gewerbevereinbellach.ch

Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband:
4500 Solothurn / Hans-Huberstrasse 38

www.kgv-so.ch

